



One Team.
One Goal.

orka Newsletter

Die neue EU-Ökodesign-Verordnung (ESPR)

Produkte in der EU sollen kreislauffähiger werden

Am 27. Mai 2024 hat der Rat der EU der „Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte“ (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, kurz: ESPR) zugestimmt. Die ESPR legt den Rahmen für die nachhaltige Gestaltung von Produkten über den Lebenszyklus hinweg fest. Sie ersetzt die bestehende Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG (EU-Ökodesign-RL) und erweitert ihren Anwendungsbereich. Ökodesign-Anforderungen für neue Produktgruppen werden für Mitte 2025 erwartet, wobei die ESPR vorsieht, dass diese erst 18 Monate nach Erlass durch die EU-Kommission für Wirtschaftsteilnehmer

verbindlich werden (mithin frühestens Ende 2026). Neu ist außerdem die Einführung des viel diskutierten Vernichtungsverbots für unverkaufte Verbraucherprodukte, welches bereits ab Mitte 2026 für Textilien gelten wird. Ein weiteres Element der ESPR ist der „digitale Produktpass“, der nachhaltige Kaufentscheidungen der Verbraucher erleichtern soll.

Die neue ESPR wird die bestehende EU-Ökodesign-RL aus dem Jahr 2009 ersetzen. Diese legt derzeit die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von „energieverbrauchsrelevanten Produkten“, wie

Waschmaschinen und Computermonitore, in der EU fest. Um den Selbstverpflichtungen des EU Green Deals nachzukommen, wird der Anwendungsbereich der neuen ESPR deutlich erweitert. So will die EU in Zukunft schrittweise die **nachhaltige Gestaltung aller Alltagsprodukte angehen**.

Wie auch die EU-Ökodesign-RL, schafft die ESPR allein den Rahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für einzelne Produktgruppen oder Produktreihen. Sie enthält insofern selbst keine konkreten Produkthanforderungen, sondern schafft eine Rechtsgrundlage für den Erlass von **delegierten Rechtsakten** durch die EU-Kommission. Diese bestimmen wiederum die konkreten **Ökodesign-Anforderungen, die einzelne Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden**. Die Vorgaben der ESPR (einschl. der delegierten Rechtsakte) gelten für alle Wirtschaftsteilnehmer entlang der Lieferkette, mithin sowohl für Hersteller, Importeure, Vertreiber und Händler der jeweiligen Produkte.

Die aufgrund der Ökodesign-Richtlinie bereits aufgestellten Ökodesign-Anforderungen für 31 energieverbrauchsrelevante Produktgruppen bzw. Produktreihen (sog. Durchführungsmaßnahmen) bleiben zunächst weiterhin in Kraft. Darunter finden sich Ökodesign-Anforderungen u.a. für Fernsehgeräte und Displays, Smartphones und Tablets, Ladegeräte und Netzteile, Elektromotoren, Brennstoffkessel sowie Haushaltsgeschirrspüler und -waschmaschinen.

Nach der ESPR sollen Ökodesign-Anforderungen künftig für **fast alle Produktgruppen und Produktreihen festgelegt werden**. Bereits angekündigt hat die EU-

Kommission, dass sie beabsichtigt, zeitnah delegierte Rechtsakte für die folgenden Produktgruppen bzw. Produktreihen zu erlassen: Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien, insbesondere Bekleidung und Schuhwerk, Möbel, einschließlich Matratzen, Reifen, Waschmittel, Anstrichmittel, Schmierstoffe, Chemikalien, Produkte der Informations- und Kommunikationstechnologie und sonstige Elektronikgeräte. Auch das Aufstellen von Ökodesign-Anforderungen für Zement ist geplant, jedoch voraussichtlich nicht vor 2029.

Die ESPR sieht **Ökodesign-Anforderungen** vor, die den gesamten Lebenszyklus eines Produkts abdecken. So können die delegierten Rechtsakte insbesondere Vorgaben zu den folgenden Produktparametern treffen: Funktionsbeständigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Energieverbrauch bzw. Energieeffizienz, Materialfußabdruck, Material- und CO₂-Fußabdruck und Recyclingfähigkeit.

Neue produktspezifische Ökodesign-Anforderungen sollen frühestens **18 Monate nach Inkrafttreten des entsprechenden delegierten Rechtsakts** wirksam werden, sodass die Industrie (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) als auch die europäischen Mitgliedstaaten Zeit haben, sich auf die neuen Ökodesign-Anforderungen einzustellen.

Aus der ESPR können sich außerdem Implikationen für die **öffentliche Auftragsvergabe** ergeben: So kann die EU-Kommission für Produkte, die einem delegierten Rechtsakt nach der ESPR unterfallen, Mindestanforderungen aufstellen, die bei öffentlichen Ausschreibungen einzuhalten sind (z.B. für technischen Spezifikationen oder Zuschlagskriterien). Dasselbe gilt

auch für die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungen, wenn für die Tätigkeit ein Produkt verwendet wird, das unter einen aufgrund der ESPR erlassenen delegierten Rechtsakt fällt.

Vernichtungsverbot für Textilien und Offenlegungspflichten

Laut Angaben der EU werden in Deutschland etwa 10 bis 20 Prozent der zurückgegebenen Kleidungsstücke und 4 bis 10 Prozent der elektronischen Geräte vernichtet. Die ESPR zielt darauf ab, die Vernichtung von unverkauften, noch gebrauchsfähigen Konsumartikeln zu stoppen. So enthält sie (zunächst) ein **Vernichtungsverbot für Kleidung, Bekleidungs-zubehör und Schuhe**. Das Vernichtungsverbot wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der ESPR wirksam und soll auch für Produkte gelten, die entweder schon nicht zum Verkauf angeboten wurden oder von einem Verbraucher im Zuge seines Widerrufsrechts zurückgegeben wurden.

Überdies sind Wirtschaftsteilnehmer, die unverkaufte, der ESPR unterfallende, Verbraucherprodukte entsorgen oder in ihrem Auftrag entsorgen lassen, nach der Verordnung zur **Offenlegung bestimmter Informationen verpflichtet**. Hierzu zählen die Anzahl und das Gewicht der pro Jahr entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte, den Grund der Vernichtung sowie Maßnahmen, die zum Zwecke der Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte geplant wurden.

Sowohl das Vernichtungsverbot unverkaufter Verbraucherprodukte sowie die Offenlegungsverpflichtung finden auf Kleinst- und Kleinunternehmen keine Anwendung. Für mittlere Unternehmen

gelten die Bestimmungen erst sechs Jahre nach Inkrafttreten der ESPR.

Digitaler Produktpass soll Verbraucher bei Kaufentscheidung unterstützen

Produkte, die unter einen gemäß der ESPR erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, dürfen von Wirtschaftsteilnehmern nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn ein **digitaler Produktpass** verfügbar ist. Der digitale Produktpass soll vor allem Verbraucher **bei ihren Kaufentscheidungen unterstützen**, indem er relevante Informationen u.a. zur ökologischen Nachhaltigkeit, dem CO₂-Fußabdruck sowie der Kreislauf-fähigkeit von Produkten aufführt.

Der digitale Produktpass muss über einen Datenträger (z.B. einem Strichcode) mit einer dauerhaften eindeutigen Produktkennung verbunden sein. Er soll auch von den Marktüberwachungsbehörden genutzt werden können und so die Kontrollen über die Ökodesign-Konformität erleichtern.

Wie geht es weiter?

Die ESPR wird in Kürze im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Die ersten nach der ESPR erlassenen **delegierten Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen** sollen **frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung**, mithin Mitte 2025, in Kraft treten. Wie erläutert, sollen dann weitere 18 Monate vergehen, bis die Ökodesign-Anforderung wirksam werden. In einigen hinreichend begründeten Fällen kann die EU-Kommission allerdings auch ein früheres Datum festlegen.

Fest steht, dass die neue ESPR viele **Vorteile für Verbraucher** mit sich bringt: Verbraucher profitieren unter anderem von länger nutzbaren und energieeffizienteren Produkten. Ein digitaler Produktpass unterstützt außerdem bei nachhaltigeren Kaufentscheidungen.

Für Unternehmen ergeben sich aus der ESPR hingegen eine Bandbreite an zusätzlichen Verpflichtungen. Der Umfang und die Reichweite der Verpflichtungen werden sich jedoch erst in den kommenden Jahren präzise bestimmen lassen. Denn erst mit dem Inkrafttreten der ersten delegierten Rechtsakte wird sich zeigen, wie weitreichend die von der EU-Kommission aufgestellten Ökodesign-Anforderungen tatsächlich sind. Es wird ebenso abzuwarten sein, inwieweit die delegierten Rechtsakte tatsächlich verpflichtende Mindestanforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten.

Auch das für Textilien geltende Vernichtungsverbot könnte in den kommenden Jahren auf andere Produktgruppen und -reihen erweitert werden. So sieht die ESPR selbst vor, dass insbesondere **Elektro- und Elektronikgeräte** für ein **Vernichtungsverbot in Betracht gezogen** werden sollen.

Zwar obliegt die Überprüfung der Ökodesign-Konformität den Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer. Auch die Verbraucher können nach der ESPR jedoch Rechtsschutz ersuchen und im Fall der Nichtkonformität eines Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen, den nach der ESPR verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer, für den ihnen entstandenen Schaden in Anspruch nehmen.

Unternehmen sollten sich schon frühzeitig mit den sich aus der Verordnung unmittelbar ergebenden Verpflichtungen (insb. dem Vernichtungsverbot und der Einführung des digitalen Produktpasses) sowie den in den delegierten Rechtsakten geregelten produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen auseinandersetzen. Zwar sieht die ESPR unternehmensfreundliche Übergangsfristen vor. Wegen der in den Ökodesign-Anforderungen zu erwartenden detaillierten Leistungsanforderungen empfiehlt es sich gleichwohl, bereits mit Inkrafttreten eines delegierten Rechtsaktes den Anpassungsbedarf zu identifizieren und Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Auch kleine und mittlere Unternehmen werden sich nicht ohne weiteres auf die vielen in der ESPR für sie vorgesehenen Ausnahmen ausruhen können, da sie – sofern sie Großunternehmen zuliefern – auch selbst Vorgaben der ESPR werden einhalten müssen.

Recht-auf-Reparatur-Richtlinie

Am 30. Mai 2024 hat der Rat der EU ebenso grünes Licht für die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie gegeben und somit einen weiteren großen Schritt zur Realisierung des EU Green Deals gemacht. Zentrale Regelung wird sein, dass Verbraucher – bestimmte Konstellationen ausgenommen – gegen den Hersteller eines Produkts, einen **Anspruch auf Reparatur des Produkts** haben werden. Die von den Mitgliedsstaaten umzusetzenden Regelungen sollen ab 2026 ihre Wirkung entfalten.

Die wesentlichen Inhalte der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie sowie unsere Einschätzung dazu, finden Sie in unserem kommenden Newsletter

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. David Brosende
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-131
david.brosende@orka.law



Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Marieke Schwarz
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law

One Team.
One Goal.

